

## ÄNDERUNG DER FUNKTIONSGEBÜHREN-RICHTLINIE DER ÖSTERREICHISCHEN APOTHEKERKAMMER

Die Funktionsgebühren-Richtlinie der Österreichischen Apothekerkammer, zuletzt geändert durch Beschluss des Kammervorstandes vom 17. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. Art. IZ 2 lit. c:

### **c) Maut- und Parkgebühren**

Maut- und Parkgebühren werden bei Vorlage des Zahlungsbeleges ersetzt.

(Vorher: Maut- und Parkgebühren außerhalb des Ortes einer Landesgeschäftsstelle und des Kammeramtes werden bei Vorlage des Zahlungsbeleges ersetzt)

Die nicht sachgemäße Differenzierung, dass an Orten einer Landesgeschäftsstelle die nachgewiesenen Maut- und Parkgebühren nicht ersetzt werden, wird somit bereinigt.

2. Art. IZ 3 lit. b erster Absatz:

### **Hotelkosten Inland**

Über die steuerliche Nächtigungsgebühr hinausgehende, notwendige und angemessene Nächtigungskosten werden in der Höhe des nachgewiesenen tatsächlichen Aufwandes, höchstens jedoch im Ausmaß der zwölffachen (seit 2018: zehnfachen) steuerlichen Nächtigungsgebühr, vergütet. Darüber hinausgehende Nächtigungskosten werden nur ersetzt, wenn eine günstigere Alternative nicht zur Verfügung steht. Entsprechende negative Anfragen sind im Vergütungsantrag zu dokumentieren.

3. Art. IZ 3 lit. b zweiter Absatz:

### **Hotelkosten Ausland**

Nächtigungen im Ausland werden in der Höhe des nachgewiesenen tatsächlichen Aufwandes, höchstens jedoch im Ausmaß der elffachen (seit 2018: neunfachen) steuerlichen Nächtigungsgebühr, die für das jeweilige Land gilt, vergütet.

Darüber hinausgehende Hotelkosten können, wenn sie unbedingt erforderlich sind, wenn etwa keine günstigeren Hotels verfügbar sind, durch die Direktion genehmigt werden.

(Vorher: Darüber hinausgehende Hotelkosten sind durch Präsidiumsbeschluss zu genehmigen.)

4. Art. II Z 8:

### **8. Aspiranten-, Weiterbildungs(prüfungs)-, Akkreditierungs- und Visitationskommissionen, Prüfungskomitee-Sprachprüfung, Schlichtungskommission und Veranlagungsbeirat**

(Vorher: 8. Aspiranten-, Weiterbildungs(prüfungs)-, Akkreditierungs- und Visitationskommissionen, Prüfungskomitee-Sprachprüfung sowie Schlichtungskommissionen)

- i) Den Mitgliedern des Veranlagungsbeirates gemäß § 27b der Geschäftsordnung mit Ausnahme der Kammermitarbeiter des externen Sachverständigen gebühren für die Teilnahme an Sitzungen als pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis und Mühewaltung einschließlich daraus resultierender Kosten eine Funktionsgebühr je angefangener Funktionsverrichtungsstunde in Höhe der Apothekergrundstunde gemäß Z 14 lit. b, höchstens jedoch für acht Stunden je Funktionsverrichtungstag. Wird die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft verrichtet, so gebührt die Vergütung der jeweiligen Körperschaft.